

§ 13 Handlese
(zu § 20 Abs. 6 und § 24 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Zur Sicherung der Qualität muss die Lese von Trauben, deren Erzeugnis später das Prädikat Auslese oder Eiswein zuerkannt werden soll, von Hand erfolgen.

(2) ¹Der Begriff „fränkisch trocken“ ist Weinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Franken“ vorbehalten. ²Der für die Erzeugung verwendete Most muss einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,3 % vol aufweisen. ³Der Wein hat einen maximalen Gehalt an vergärbarem Zucker von 4 g je Liter.